

der DDR in bezug auf Personen, die schwere Verbrechen gegen die DDR bzw. ihre Bürger in der DDR begangen haben, im Anschluß daran in die BRD bzw. nach Westberlin flüchteten und sich seit dem dort aufhalten. Die in Einzelfällen im Zusammenhang mit den rechtlich gebotenen Auslieferungsansprüchen der DDR erfolgte Übergabe solcher Beweismittel durch den Generalstaatsanwalt der DDR an Strafverfolgungsorgane der BRD bzw. Westberlins hat die Durchführung von Strafverfahren gegen solche Personen veranlaßt und zu ihrer, wenn auch die Schwere der Verbrechen mißachtenden, gerichtlichen Verurteilung beigetragen.

Bei der Durchsetzung von Offensivmaßnahmen zur Unterstützung der Politik der Partei- und Staatsführung stellen die Untersuchungsorgane stets in Rechnung, daß die bürgerlichen Justiz- und Polizeiorgane den Beweiswert materieller Beweismittel gegenüber ideellen Beweismitteln oftmals überbewerten.

Des weiteren gilt es zu beachten, daß Beweisgegenstände und Aufzeichnungen eine wesentliche Grundlage für die Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen gegenüber dem Feind, seinen Organen, Einrichtungen und Kräften für von ihnen der DDR zugefügte Schäden sein können.

Die durchgeführten analytischen Untersuchungen zur Nutzung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen für die Beweisführung in der Untersuchungsarbeit des MfS und im Strafverfahren haben ergeben, daß es zweckmäßig ist, verschiedene Gruppen von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen zu unterscheiden. Diese Unterschiedlichkeit resultiert aus den spezifischen Besonderheiten ihres Entstehens und stellt unterschiedliche Anforderungen an die Sicherung des Beweiswertes.

1. Eine große Gruppe von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen sind Sachen bzw. Schriftstücke, die unabhängig von der Tätigkeit der mit der Aufklärung und Bekämpfung von Kriminalität befaßten staatlichen Organe im Zusammenhang mit der Straftat entstehen oder in Beziehung dazu existieren. Es handelt sich hierbei um Beweisgegenstände und Aufzeichnungen,